Übersicht
über den voraussichtlichen Stand der Schulden

in 1.000 Euro

Stadt Amberg

Art[2]	Stand zu Beginn des Vorjahres 2024	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres[5] 2025				Zugang 2025	Voraussichtlicher Abgang 2025	Stand nach Ablauf des Haushaltsjahres 2025
		Mit Restlaufzeit von[3]			Gesamtbetrag			
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahren	mehr als 5 Jahren				
1	2	3a	3b	3c	3d	4	5	6
1. Schulden aus Krediten von/vom								
1.1 Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	----------	-------	--------	---------	--------	----------	----------	----------
1.2 Land	17	0	2	11	13	0	3	10
1.3 Gemeinden und Gemeindeverbänden	----------	-------	--------	--------	-------	----------	----------	----------
1.4 Zweckverbänden u. dgl.	----------	-------	--------	--------	-------	----------	----------	----------
1.5 sonstigen öffentlichen Bereichen	----------	-------	--------	--------	-------	----------	----------	----------
1.6 Kreditmarkt einschließlich Anleihen (Bereiche 5 bis 8, siehe Nr. 1.1 AllgZVKommGrPl)[4]	20.748	125	1.552	25.173	26.850	27.200*	3.010	51.040
Summe 1	20.765	125	1.554	25.184	26.863	27.200*	3.013	51.050
darin: Schulden aus Krediten zum Haushaltsausgleich[1]	6.650			5.700	5.700	0	950	4.750
davon entfallen auf Maßnahmen, die überwiegend aus Entgelten Dritter finanziert werden (Anlage 4 zu § 5 KommHV-Kameralistik – AllgZVKommGrPl-Nr. 3.3)	----------	----------				----------	----------	----------
2. Innere Darlehen aus Sonderrücklagen	----------	----------				----------	----------	----------
3. Äußere Kassenkredite[5]	----------	----------				----------	----------	----------

*bei der Darlehensaufnahme 2025 in Höhe von insgesamt 27,2 Mio.€ sind 18,5 Mio. € für die Erhöhung der Kapitalrücklage des Klinikums enthalten (HHSt. 1.5105.9360 und 1.5105.9361)

[1] Kreditaufnahmen zum Haushaltsausgleich dürfen nur in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 aufgenommen werden (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 KommwEV). Sie sind auf der Grundlage von im Haushaltsplan verankerten Tilgungsplänen ordentlich zu tilgen. Die ordentliche Tilgung hat spätestens im zweiten Haushaltsjahr nach Festsetzung des Gesamtbetrags der Kreditaufnahme in der Haushaltssatzung zu beginnen und muss spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres 2032 abgeschlossen sein. Die ordentliche Tilgung hat in jährlich gleichen Schritten zu erfolgen, vorzeitige außerordentliche Tilgungen sind möglich (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 4 bis 6 KommwEV).

Art	Zahlungen im Vorjahr		Voraussichtliche Zahlungen im Haushaltsjahr		Stand der Verpflichtungen zu Beginn des Haushaltsjahres	Voraussichtlicher Zugang	Voraussichtlicher Abgang	Stand der Verpflichtungen nach Ablauf des Haushaltsjahres
	Gesamtbetrag	Investiver Anteil	Gesamtbetrag	Investiver Anteil				
	2024	**2024**	**2025**	**2025**	**2025**	**2025**	**2025**	**2025**
1	2a	2b	3a	3b	4	5	6	7
4. Kreditähnliche Verpflichtungen; Sicherheiten, sonstige Haftungsverhältnisse								
4.1 Belastungen aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (Art. 72 Abs. 1 GO, Art. 66 Abs. 1 LKrO, Art. 64 Abs. 1 BezO)[6),7)]	407	0	557	0	557	0	0	557
darunter								
4.1.1 für Defizitverträge für Kindergärten	400	0	550	0	550	0	0	550
4.1.2 für Erbbaurechtsverträge	7	0	7	0	7	0	0	7
4.2 Verpflichtungen nach Art. 72 Abs. 2 GO, Art. 66 Abs. 2 LKrO, Art. 64 Abs. 2 BezO und sonstige Verpflichtungen, die zu einer Inanspruchnahme der Kommune führen können.[6),7),8)]	---	---	---	---	---	---	---	---
4.2.1 Bürgschaften	---	---	---	---	7.570	0	0	7.570
4.2.2 Sonstige Verpflichtungen nach nach Art. 72 Abs. 2 GO, Art. 66 Abs. 2 LKrO, Art. 64 Abs. 2 BezO	---	---	---	---	---	---	---	---
4.2.3 Sonstige Verpflichtungen, die zu einer Inanspruchnahme der Kommune führen können[9)]	---	---	---	---	---	---	---	---
Klinikum:								
- Betriebskostendefizitausgleich	0	0	0	0	0	0	0	0
- Investitionskostenzuschuss	1.000	1.000	1.000	1.000	0	0	0	0
- Erhöhung Kapitalrücklage / Bildung Liquiditätsreserve	0	0	18.500	18.500				
5. Schulden des Kommunalunternehmens Klinikums St. Marien	---	---	---	---	18.500	4.000	2.500	20.000
5.1 aus Krediten								
6. Schulden des Kommunalunternehmens Amberger Congress Marketing (ACM)	---	---	---	---	0	0	0	0
6.1 aus Krediten								

[2)] Die Angaben zu Nrn. 1 (mit dem Gesamtbetrag ohne Untergliederung nach Laufzeiten), 3 und 4 sind für **kommunale Unternehmen**, auf die die Vorschriften der **EBV** über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen angewendet werden, für sonstige kommunale Unternehmen, und für **Krankenhäuser** und Pflegeeinrichtungen mit kaufmännischem Rechnungswesen in besonderen Abschnitten darzustellen.

[3)] Die Restlaufzeiten berechnen sich jeweils ab dem 1. Januar des Planungsjahres. Endfällige Darlehen sind gesondert zu kennzeichnen. KfW-Kredite sowie Kredite von Landesbanken und Sparkassen sind unter Nr. 1.6 auszuweisen.

[4)] Der Betrag ist jeweils nach Art (Bereiche 5 bis 8, siehe Nr. 1.1 AllgZVKommGrPl) und Umfang zu erläutern. Die jeweils geltende Bereichsabgrenzung ist zu beachten.

[5)] Anzugeben ist der Betrag der nach Maßgabe der Schuldenstatistik

[6)] Anstelle der Angaben unter Nr. 4.1.1 bis 4.2.3 kann auch eine eigene Zusammenstellung der gennannten Geschäfte vorgelegt werden,. Genehmigungsfreie Geschäfte können der Art nach zusammengefasst dargestellt werden. Verpflichtungen aus Leasingverträgen über bewegliche Gegenstände brauchen nicht aufgeführt zu werden.

[7)] Unter Nr. 4.1 und ggf. auch unter Nr. 4.2 sind jeweils (auch wenn im Vorjahr bzw. im Haushaltsjahr keine Zahlungen angefallen sind bzw. anfallen) auch die Projektkosten (insbesondere auch von PPP-Modellen) nach dem Wirtschaftlichkeitsvergleich (§ 10 KommHV-Kameralistik) anzugeben (vgl. dazu auch Nr. 6 der IMBek vom 6. Februar 2007, AllMBl S. 187) und zwar der Gesamtbetrag und der investive Anteil. Soweit die Kommune voraussichtlich nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wird (z. B. aus Geschäftsbesorgungsverträgen) kann zusätzlich der Betrag nach Maßgabe der im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsvergleichs erforderlichen Risikoabschätzung angegeben werden. Zur Risikoabschätzung vgl. Nr. 6 der IMBek vom 6. Februar 2007 (AllMBl S. 187); bei ÖPP-Modellen vgl. PPP-Leitfaden Teil 2 S. 9 im Internet unter http://www.innenministerium.bayern.de/imperia/md/content/stmi/bauen/themen/ppp/leitfaden_teil2.pdf

[8)] Bürgschaften für Förderungen können zusammengefasst dargestellt werden. Die Risikoeinschätzung ist zu erläutern.

[9)] Unter Nr. 4.2.3 sind mit Art und Betrag insbesondere Verpflichtungen aus Verlustabdeckung von Sondervermögen, verbundenen Unternehmen (mit Davon-Vermerk für Kommunalunternehmen) und Beteiligungen anzugeben.